



Pflegestärkungsgesetz II

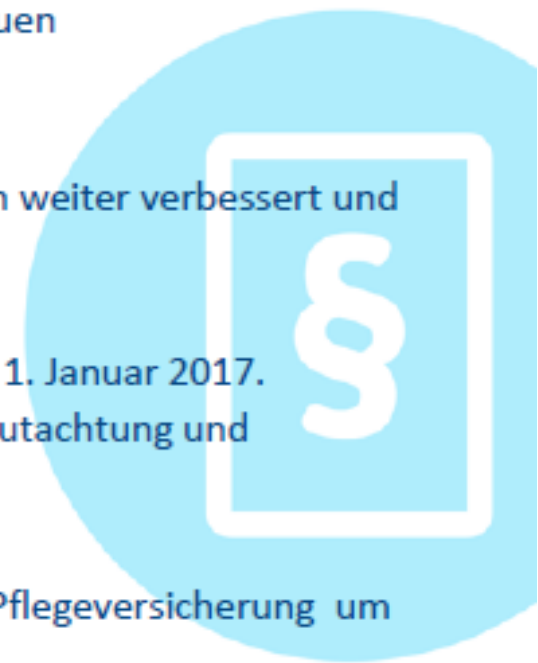
Änderungen ab 1.1.2017

Netzwerk Allgäu



Das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II)

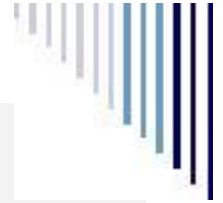
- Kernstück des PSG II ist die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs.
- Die Leistungen der Pflegeversicherung werden weiter verbessert und flexibilisiert.
- Der Umstieg auf das neue System erfolgt zum 1. Januar 2017. Bis 31. Dezember 2016 ändert sich an der Begutachtung und den Pflegestufen nichts.
- Zur Finanzierung wird der Beitragssatz in der Pflegeversicherung um weitere 0,2 Beitragssatzpunkte angehoben.





Neuer Maßstab für Pflegebedürftigkeit ist ...

- der Grad der Selbstständigkeit bei der Durchführung von Aktivitäten oder der Gestaltung von Lebensbereichen,
- die Abhängigkeit von personeller Hilfe und zwar nicht nur bei einigen Verrichtungen der Grundpflege,
- sondern in den relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung.
- Der ressourcenorientierte Ansatz ermöglicht zudem eine systematische Erfassung von Präventions- und Rehabilitationsbedarf.



Der bisherige Pflegebegriff

1) Pflegebedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße der Hilfe bedürfen.

.....

(3) Die Hilfe im Sinne des Absatzes 1 besteht in der Unterstützung, in der teilweisen oder vollständigen Übernahme der Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens oder in Beaufsichtigung oder Anleitung mit dem Ziel der eigenständigen Übernahme dieser Verrichtungen.

Der neue Pflegebegriff

1) Pflegebedürftig ist, wer körperliche, kognitive, psychische oder gesundheitliche Belastungen nicht selbständig kompensieren kann.

Die Pflegebedürftigkeit muss auf Dauer, voraussichtlich mindestens sechs Monate bestehen.

Zukünftig ist der zentrale Maßstab der Grad der Selbständigkeit und nicht mehr der Hilfebedarf in Minuten. Die Selbständigkeit eines Menschen, seine Ressourcen und seine Fähigkeiten werden differenziert erfasst = ressourcenorientierter Ansatz

Unter Selbständigkeit versteht man die Fähigkeit eines Menschen, eine Aktivität alleine – also ohne Unterstützung eines anderen – ausführen zu können. Selbständig ist auch, wer eine Handlung mit einem Hilfsmittel umsetzen kann.

Wenn sich jemand innerhalb seiner Wohnung mit einem Rollator fortbewegen kann und dabei keine Unterstützung durch eine andere Person braucht, dann ist er selbständig.

Was hat sich bereits 2016 geändert?



Pflegeberatung

Auch für Angehörige oder sonstige Personen. Auf Wunsch zu Hause oder in der Einrichtung.

Schulungskurse

Müssen von der Pflegekasse angeboten werden für Angehörige und andere Pflegepersonen. Auf Wunsch in der häuslichen Umgebung

Pflegegeld

wird zur Hälfte statt bisher 4 Wochen weitergezahlt
bis zu 8 Wochen bei Kurzzeitpflege
bis zu 4 Wochen bei Verhinderungspflege



Kurzzeitpflege

Anspruch statt 4 Wochen jetzt 8 Wochen pro Jahr

Wiederholungsbegutachtungen

Sollen im zweiten Halbjahr 2016 nicht mehr durchgeführt werden, außer es ist mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Verringerung des Hilfebedarfs zu rechnen

Leistungen ab Januar 2017

- Leistungen der Pflegeversicherung werden zum 1. Januar 2017 angehoben und erweitert.
- Für die Betreuungs- und Entlastungsleistungen werden 125,-€ monatlich gewährt.
- Die Leistungen und die Vergütung in der stationären Pflege werden grundlegend neu strukturiert.
- Die Gutachter geben Empfehlungen zur Prävention und Rehabilitation. Die Feststellung des Rehabilitationsbedarfs erfolgt bei der Pflegebegutachtung in allen MDK auf der Grundlage eines bundeseinheitlichen Verfahrens (optimierter Begutachtungsstandard).
- Die Gutachter treffen auch Aussagen darüber, ob in der häuslichen Umgebung oder Einrichtung präventive Maßnahmen empfohlen werden können und klären, ob Beratungsbedarf zu primärpräventiven Maßnahmen (z. B. Gruppenangebote zur Sturzprävention) besteht.





Geplante Leistungen (in Euro)

Pflegegrad	Ambulante Leistungen		vollstationäre Leistung	Tages-Nachtpflege	Entlastungs-betrag § 45 b
	Geldleistung	Sachleistung			
1	—	—	125	—	125
2	316	689	770	689	125
3	545	1.298	1.262	1.298	125
4	728	1.612	1.775	1.612	125
5	901	1.995	2.005	1.995	125



Zusätzliche Leistungen

**Wohnumfeldverbessernde
Maßnahmen** **bis 4000,00** **je Maßnahme**

Ab Pflegegrad 2:

Verhinderungspflege **bis zu 8 Wochen** **1612,00/Jahr**

Kurzzeitpflege **bis zu 8 Wochen** **1612,00/Jahr**

Kleinpflagemittel **bis 40,00/Monat** **mit Belegen**



Weitere Leistungen bei Pflegegrad 1



7a und 7b	Pflegeberatung
37 Abs. 3	Beratung in der eigenen Häuslichkeit
38a	Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen
40 Abs. 1 bis 3 u. 5	Versorgung mit Pflegehilfsmitteln
40 Abs. 4	Finanzielle Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen oder gemeinsamen Wohnumfeldes
43b	Zusätzliche Betreuung und Aktivierung in stat. Pflegeeinrichtungen
45	Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen



Die Leistungen für Pflegepersonen

Bessere Absicherung der Pflegepersonen in der Renten- und Arbeitslosenversicherung

- Pflegeversicherung zahlt Rentenbeiträge für Pflegepersonen, die Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 mindestens 10 Stunden wöchentlich, verteilt auf mindestens zwei Tage, pflegen. Der Rentenbeitrag steigt mit zunehmendem Pflegegrad und kann auf mehrere Pflegepersonen aufgeteilt werden.
- Pflegeversicherung zahlt Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigen.



Übergangsregelung des PSG II

Die Überleitung gewährleistet einen nahtlosen Übergang in das neue System. Leistungsempfänger müssen keinen neuen Antrag stellen. Sie müssen auch nicht neu begutachtet werden.

Gültiges Verfahren		wird übergeleitet in	Pflegegrad
Keine Pflegestufe	mit EA*	→	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	ohne EA	→	Pflegegrad 2
Pflegestufe 1	mit EA	→	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	ohne EA	→	Pflegegrad 3
Pflegestufe 2	mit EA	→	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	ohne EA	→	Pflegegrad 4
Pflegestufe 3	mit EA	→	Pflegegrad 5
Härtefälle		→	Pflegegrad 5

*EA: mit eingeschränkter Alltagskompetenz, z.B. bei Demenz oder psychischer Erkrankung

Fallbeispiel 1 für die Überleitung



Pflegebedürftiger mit Pflegestufe 1
und Einschränkung der Alltagskompetenz



erhält **316 €** Pflegegeld oder
689 € Sachleistungen
und bis zu **208 €** Betreuungs- und Entlastungsleistungen



Pflegebedürftiger wird ab 01.01.2017
in den Pflegegrad 3 eingestuft und

erhält **545 €** Pflegegeld oder
1.298 € Sachleistungen
und bis zu **125 €** Entlastungsleistungen

PS = Pflegestufe PG = Pflegegrad

Fallbeispiel 2 für die Überleitung



Pflegebedürftiger mit Pflegestufe 1
ohne Einschränkung der Alltagskompetenz



erhält	244 €	Pflegegeld oder
	468 €	Sachleistungen
und bis zu	104 €	Betreuungs- und Entlastungsleistungen



Pflegebedürftiger wird ab 01.01.2017
in den Pflegegrad 2 eingestuft und

erhält	316 €	Pflegegeld oder
	689 €	Sachleistungen
und bis zu	125 €	Entlastungsleistungen

PS = Pflegestufe PG = Pflegegrad

Das neue Begutachtungsverfahren

Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und das neue Begutachtungs-Verfahren

Sechs Lebensbereiche („Module“) werden betrachtet und gewichtet.





Module des neuen Begutachtungsinstrumentes

Maßgeblich für das Vorliegen von Pflegebedürftigkeit sind Beeinträchtigungen der Selbständigkeit oder Fähigkeiten in folgenden sechs Modulen:

1. **Mobilität**
2. **Kognitive und kommunikative Fähigkeiten**
3. **Verhaltensweisen und psychische Problemlagen**
4. **Selbstversorgung**
5. **Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen**
6. **Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte**

- 7. Außerhäusliche Aktivitäten
- 8. Haushaltsführung

Dies Bereiche werden im Gutachten dargestellt, werden jedoch nicht in der Berechnung des Pflegegrades berücksichtigt.



Bewertung der Selbstständigkeit

0 = selbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel selbstständig durchführen.

1 = überwiegend selbstständig

Die Person kann den größten Teil der Aktivität selbstständig durchführen.

2 = überwiegend unselbstständig

Die Person kann die Aktivität nur zu einem geringen Anteil selbstständig durchführen.

3 = unselbstständig

Die Person kann die Aktivität in der Regel nicht durchführen bzw. steuern, auch nicht teilweise.

Modul 1: Mobilität



	selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.1.1 Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
4.1.2 Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
4.1.3 Umsetzen	0	1	2	3
4.1.4 Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs	0	1	2	3
4.1.5 Treppensteigen	0	1	2	3



Bewertung Modul 1: Mobilität

(Gewichtung: 10 %)

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0 – 1	0
gering	2 – 3	2,5
erheblich	4 – 5	5
schwer	6 – 9	7,5
schwerste	10 – 15	10



Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

		Die Fähigkeit ist:			
		vorhanden/ unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
4.2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
4.2.2	Örtliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
4.2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
4.2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
4.2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
4.2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
4.2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
4.2.9	Mitteilen von elementären Bedürfnissen	0	1	2	3
4.2.10	Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
4.2.11	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3



Bewertung Modul 2: Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

(Gewichtung ist 15 %. Es zählt der höchste Wert aus Modul 2 oder Modul 3)

Schweregrad der Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit und der Fähigkeiten	Einzelpunkte Modul	Gewichtete Punkte für Pflegegrad
keine	0 – 1	0
gering	2 – 5	3,75
erheblich	6 – 10	7,5
schwer	11 – 16	11,25
schwerste	17 – 33	15



Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Folie I

	Nie oder sehr selten	Selten (ein- bis dreimal innerhalb von 2 Wochen)	Häufig (zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich)	täglich
4.3.1 Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	0	1	3	5
4.3.2 Nächtliche Unruhe	0	1	3	5
4.3.3 Selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten	0	1	3	5
4.3.4 Beschädigung von Gegenständen	0	1	3	5
4.3.5 Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0	1	3	5
4.3.6 Verbale Aggression	0	1	3	5
4.3.7 Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	0	1	3	5

Modul 3: Verhaltensweisen und psychische Problemlagen

Folie II

	Nie oder sehr selten	Selten (ein- bis dreimal innerhalb von 2 Wochen)	Häufig (zweimal bis mehrmals wöchentlich, aber nicht täglich)	täglich
4.3.8 Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen	0	1	3	5
4.3.9 Wahnvorstellungen	0	1	3	5
4.3.10 Ängste	0	1	3	5
4.3.11 Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmungslage	0	1	3	5
4.3.12 Sozial inadäquate Verhaltensweisen	0	1	3	5
4.3.13 Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	0	1	3	5



Modul 4: Selbstversorgung

Folie I

	selbstständig	überwiegend selbstständig	Überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.4.1 Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3
4.4.2 Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
4.4.3 Waschen des Intimbereichs	0	1	2	3
4.4.4 Duschen und Baden einschließlich Waschen der Haare	0	1	2	3
4.4.5 An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
4.4.6 An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
4.4.7 Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und Eingießen von Getränken	0	1	2	3

Modul 4: Selbstversorgung

Folie II



		selbstständig	überwiegend selbstständig	Überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.4.8	Essen	0	3	6	9
4.4.9	Trinken	0	2	4	6
4.4.10	Benutzen einer Toilette oder eines Toilettenstuhls	0	2	4	6
4.4.11	Bewältigung der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma	0	1	2	3
4.4.12	Bewältigung der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	0	1	2	3
		Versorgung selbstständig	Versorgung mit Hilfe		
			nicht täglich, nicht auf Dauer	Täglich zusätzlich zu oraler Ernährung	Ausschließlich oder nahezu ausschließlich
4.4.13	Ernährung parenteral oder über Sonde	0	0	6	3

Modul 5: Umgang mit krankheits-/therapiebed. Anforderungen und Belastungen

Folie 1



Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf:	Entfällt	Selbstständig	Häufigkeit der Hilfe (Anzahl eintragen)		
			pro Tag	pro Woche	pro Monat
4.5.1 Medikation					
4.5.2 Injektionen					
4.5.3 Versorgung intravenöser Zugänge (Port)					
4.5.4 Absaugen und Sauerstoffgabe					
4.5.5 Einreibung sowie Kälte- und Wärmeanwendungen					
4.5.6 Messung und Deutung von Körperzuständen					
4.5.7 Körpernahe Hilfsmittel					

Modul 5: Umgang mit krankheits-/therapiebed. Anforderungen und Belastungen

Folie II

Bewältigung von und selbständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen in Bezug auf:		Häufigkeit der Hilfe (Anzahl eintragen)				
		Entfällt	Selbstständig	pro Tag	pro Woche	pro Monat
4.5.8	Verbandwechsel und Wundversorgung					
4.5.9	Versorgung mit Stoma					
4.5.10	Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden					
4.5.11	Therapiemaßnahmen					
4.5.12	Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung					
4.5.13	Arztbesuche					
4.5.14	Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Std.)					
4.5.15	Zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Std.)					



Modul 5: Umgang mit krankheits-/therapiebed. Anforderungen und Belastun

Folie III

4.5.16 Einhaltung einer Diät oder anderer krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften, und zwar:

- 0 entfällt/nicht erforderlich
- 0 selbständig (Bereitstellen einer Diät reicht aus)
- 1 überwiegend selbständig (Erinnerung/Anleitung ist mindestens einmal täglich notwendig)
- 2 überwiegend unselbständig (benötigt meistens Anleitung/Beaufsichtigung, mehrmals täglich)
- 3 unselbständig (benötigt immer Anleitung/Beaufsichtigung)



Modul 6: Gestaltung des Alltagslebens und soziale Kontakte

		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
4.6.1	Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	0	1	2	3
4.6.2	Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
4.6.3	Sich beschäftigen	0	1	2	3
4.6.4	Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	0	1	2	3
4.6.5	Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3
4.6.6	Kontaktpflege zu Personen außerhalb des direkten Umfeldes	0	1	2	3

Einzelpunkte der Module und deren Gewichtung für die Ermittlung des Pflegegrades



Module und Gewichtung	Schweregrad der Beeinträchtigung der Selbständigkeit oder der Fähigkeiten					Summe der Einzelpunkte und der daraus resultierende gewichtete Punktwert des Moduls
	keine	geringe	erhebliche	schwere	schwerste	
Modul 1 (10 Prozent)	0 - 1	2 - 3	4 - 5	6 - 9	10 - 15	Summe der Punkte im Modul 1
	0	2,5	5	7,5	10	Gewichtete Punkte im Modul 1
Modul 2	0 - 1	2 - 5	6 - 10	11 - 16	17 - 33	Summe der Punkte im Modul 2
Modul 3	0	1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 65	Summe der Punkte im Modul 3
Höchster Wert aus Modul 2 oder Modul 3 (15 Prozent)	0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte für die Module 2 und 3
Modul 4 (40 Prozent)	0 - 2	3 - 7	8 - 18	19 - 36	37 - 54	Summe der Punkte im Modul 4
	0	10	20	30	40	Gewichtete Punkte im Modul 4
Modul 5 (20 Prozent)	0	1	2 - 3	4 - 5	6 - 15	Summe der Punkte im Modul 5
	0	5	10	15	20	Gewichtete Punkte im Modul 5
Modul 6 (15 Prozent)	0	1 - 3	4 - 6	7 - 11	12 - 18	Summe der Punkte im Modul 6
	0	3,75	7,5	11,25	15	Gewichtete Punkte im Modul 6



5 Grade der Pflegebedürftigkeit (Pflegegrade)





Für Kinder gibt es ein eigenes Begutachtungsinstrument. Der Gutachter stellt nicht mehr den Hilfebedarf in Minuten fest, sondern den Grad der Selbständigkeit des Kindes in den einzelnen Lebensbereichen.

Der Gutachter dokumentiert den tatsächlich vorhandenen Abhängigkeitsgrad der Kinder. Für die Punktberechnung ist als Vergleichsmaßstab die Selbständigkeit von Kindern im vergleichbaren Alter ohne Beeinträchtigung.



Die Überleitung vom alten in das neue System

- Alle Leistungsempfänger der Pflegeversicherung werden nach einer Überleitungsregel in die neuen Pflegegrade übergeleitet.
- Für die Leistungsempfänger ist ein umfassender Schutz des Besitzstandes vorgesehen: Niemand wird schlechter gestellt.
- Es gilt lebenslanger Bestandsschutz: Kein bisher Pflegebedürftiger kann durch Neubegutachtung schlechter gestellt werden. Einzige Ausnahme: Pflegebedürftigkeit liegt nicht mehr vor.

Schnittstelle BTHG – PSG II und III



- **System der Einstufung bei Anträgen auf Eingliederungshilfe ähnlich der Einstufung bei der Pflegeversicherung (6 Module)**
- **Vorrang der Pflegeleistungen vor Eingliederungshilfe (Regelung der Schnittstelle im PSG III)**
- **Nachrang der Eingliederungshilfe im häuslichen Umfeld – außerhalb des häuslichen Umfeldes haben Leistungen der Eingliederungshilfe den Vorrang > Problem: keine genaue Abgrenzung, was unter „häuslichem Umfeld“ verstanden wird.**
- **Zuordnung von Betreuungsleistungen wird schwierig: Eingliederungshilfe verweist auf die Pflegeversicherung und umgekehrt alle Möglichkeiten der Pflegeversicherung müssen ausgeschöpft werden (z.B. Umwandlung von Pflegesachleistungen) – nicht gedeckte Kosten müssten dann aus der Hilfe zur Pflege und nicht aus der Eingliederungshilfe finanziert werden.**



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**